

# Revision Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz

## Antrag des Synodalrats an die 155. Session der Nationalsynode vom 10./11. Juni 2022 in Olten

### I. Konzept

#### 1. Ausgangslage

Die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz (im Folgenden Verfassung genannt) wurde an der 117. Session der Nationalsynode vom 10. Juni 1989 beschlossen und in Kraft gesetzt. Seither wurde sie fünfmal geändert (Teilrevisionen).

Der Verfassung vorangestellt ist eine Präambel, welche das Selbstverständnis der Christkatholischen Kirche umschreibt.

Gegliedert ist die Verfassung in folgende sechs Abschnitte:

- A. Das Bistum
- B. Die Kirchenleitung (I. Der Bischof, II. Die Nationalsynode, III. Der Synodalrat)
- C. Die geistlichen Ämter (I. Bischof, Priester und Diakone, II. Andere geistliche Ämter)
- D. Die Gemeinden, die Diaspora und die kirchlichen Vereinigungen
- E. Rekurse
- F. Verfassungsrevision

Zum Verfassungstext existiert ein Kommentar aus dem Jahr 1990.

#### 2. Warum eine Revision der Verfassung?

Die Verfassung ist gut 30 Jahre alt, ein für eine Verfassung an sich kein «hohes Alter». Gemäss Lehre und Praxis ist aber das Verfahren der Totalrevision einzuschlagen, wenn die geplante Verfassungsänderung die Grenzen eines bestimmten Verfassungsthemas überschreitet bzw. überschreiten soll. Das Abgrenzungskriterium zwischen Teil- und Totalrevision ist somit der Grundsatz der Einheit der Materie. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist es vorliegend angezeigt, eine Totalrevision durchzuführen. Eine solche ermöglicht auch, dass grundsätzlich über alles geredet werden kann. Die verschiedenen Themen können ganzheitlich, offen und flexibel angegangen werden.

Seit dem In-Kraft-Treten der geltenden Verfassung hat sich in unserem kirchlichen Leben Einiges geändert. Im Wesentlichen sollen folgende Punkte diskutiert und geklärt werden:

- Ist die Umschreibung des Selbstverständnisses unserer Kirche in der Präambel noch richtig oder muss sie angepasst werden? Dabei ist namentlich auch die Frage der Rechtsform des Bistums zu klären.
- Entspricht die Regelung von Rolle und Aufgaben des Bischofs als Teil der Kirchenleitung der heutigen Situation?
- Entspricht die Auflistung der Aufgaben der Nationalsynode den heutigen Bedürfnissen? So fehlen etwa Planungsinstrumente (Finanz- und Aufgabenplan). Auch ist die Stellung der Nationalsynode gegenüber den Gemeinden diejenige einer «Bittstellerin», indem sie Empfehlungen erlassen kann, die nicht bindend sind (Art. 15 m, siehe auch Kommentar dazu).
- Ist die Umschreibung der Rolle der Mitglieder bzw. des Individuums in unserer Kirche zeitgemäss? Braucht es allenfalls neue Instrumente wie Petitions-, Initiativ- oder Referendumsrecht?
- Sind Umfang der Synode, Mitgliedschaft, Stimmrecht, jährliche Durchführung angesichts der heutigen Situation der Kirche stimmig oder neu zu regeln?
- Stimmt die Regelung von Zusammensetzung und Aufgaben des Synodalrats?

- Ist der Abschnitt über die geistlichen Ämter an die heutige Situation anzupassen? Wie ist die Stellung der Landeskirchen und der Gemeinden gegenüber dem Bistum und der Diaspora heute? Entspricht der aktuelle Text der Verfassung dieser Situation?
- Sind die kirchlichen Institutionen wie Pastorkonferenz, Tagung der Gemeindepräsidien oder gesamtkirchliche Verbände in die Verfassung aufzunehmen?

Ferner soll die Verfassung sprachlich modernisiert und namentlich gendergerecht formuliert werden.

Der Revisionsbedarf ist ausgewiesen. Zusätzlich zu dieser Begründung wird dies von Bischof und Synodalarat auf Wunsch der letzten Synode separat anhand ausgewählter Beispiele dargelegt.

### 3. Zielsetzung

Die Verfassung ist der wichtigste Erlass unserer Kirche, sozusagen das Grundgesetz. In ihr werden auf der Basis unseres Selbstverständnisses hauptsächlich die Grundzüge der Organisation des Bistums (Kirchenleitung), das Zusammenspiel von Geistlichen und Laien und das Verhältnis zwischen den Landeskirchen bzw. Gemeinden und dem Bistum geregelt. Die weiteren Erlasse des Bistums leiten sich aus der Verfassung ab. Dazu kommen die Ordnungen und Reglemente der Gemeinden, die bei einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung den jeweiligen staatlichen Gesetzgebungen entsprechen müssen.

Die erste Verfassung unserer Kirche wurde an der 1. Session der Nationalsynode im Jahre 1875 in Olten beschlossen. Im Jahre 2025 jährt sich dieser Beschluss zum 150. Mal. Auf dieses Jubiläum hin soll die neue Verfassung erarbeitet werden. Sie wird damit gleichsam zum Jubiläumsgeschenk.

Die Verfassungsrevision hat inhaltlich einerseits eine Aktualisierung des geltenden Textes an die Entwicklungen der letzten Jahre zum Ziel (Nachführung). Zudem sollen soweit nötig und erwünscht die unter Ziffer 2. genannten Themenbereiche neu geregelt werden. Neben dieser materiellen Revision soll eine sprachliche Neufassung erfolgen (formelle Totalrevision).

Die neue, revidierte Verfassung soll sich auf die notwendigen Regelungen beschränken und eine zweckmässige, zeitgemässe und möglichst schlanke Organisation des Bistums sicherstellen.

Die Revision der Verfassung wird voraussichtlich eine Revision des Geschäftsreglements der Nationalsynode zur Folge haben. Die Anpassungen weiterer Reglemente und Beschlüsse ist noch offen, aber absehbar und möglich.

### 4. Projektorganisation

Die Revision der Verfassung erfordert die Mehrheit der Stimmenden an zwei aufeinanderfolgenden Sessionen der Nationalsynode (Art. 50). Gleichzeitig mit der 2. Lesung sollen das revidierte Geschäftsreglement der Nationalsynode und bei Bedarf weitere Erlasse zum Beschluss vorgelegt werden. Die Vorbereitungsarbeiten sollen in der hier dargestellten Projektorganisation geleistet werden. Vorbehalten bleiben Anpassungen, die sich aus Ressourcen oder anderen Gründen aufdrängen und bei Bedarf von Bischof und Synodalarat vorgenommen werden.

#### 4.1 Aufgaben

- a) Die **Nationalsynode** nimmt als **Auftraggeberin** das vorliegende Konzept zustimmend zur Kenntnis und beauftragt gleichzeitig den Synodalarat, es umzusetzen und ihr die nötigen Anträge zu stellen. Sie stellt die finanziellen Mittel im Rahmen der Voranschläge zur Verfügung.
- b) **Bischof und Synodalarat** fungieren gemeinsam als **Projektsteuerung**. Sie
  - setzen den Projektbeirat und das Projektteam ein,
  - genehmigen die Aufgabenbeschriebe des Projektteams,
  - begleiten und beaufsichtigen seine Arbeit,
  - informieren die (Kirchen-) Öffentlichkeit über den Stand des Projekts,
  - beschliessen im Rahmen des Voranschlags über die finanziellen Mittel,
  - führen eine offene Vernehmlassung über den Verfassungsentwurf durch und
  - stellen der Nationalsynode die Anträge.
- c) Das **Projektteam** erarbeitet den Verfassungsentwurf und die allfälligen Anpassungen des

Geschäftsreglements der Nationalsynode im vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Es informiert periodisch die Projektsteuerung über den Stand der Arbeiten und legt ihr einzelne Fragen oder Varianten und Texte zur Beantwortung bzw. Begutachtung vor. Inwieweit weitere anzupassende Erlasse durch das Projektteam im Rahmen dieses Projekts bearbeitet werden, wird von Fall zu Fall entschieden.

- d) Der **Projektbeirat** dient der breiten Abstützung des Projekts und hat beratende Funktion. Er diskutiert die ihm von der Projektsteuerung vorzulegenden Textentwürfe bzw. Varianten und beantwortet die ihm gestellten Fragen.

#### 4.2 Zusammensetzung

- Der Synodalrat als **Projektsteuerung** kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden, der die Arbeiten begleitet. Er informiert Bischof und Synodalrat laufend über den Stand der Arbeiten und legt ihnen die Textentwürfe bzw. Varianten vor.
- Der **Projektbeirat** besteht mindestens aus den folgenden Personen: Vorsitzende/r; Bischof; je eine Vertretung der Pastorkonferenz, des Instituts für Christkatholische Theologie der Universität Bern, der Landeskirchen, der Gemeinden, des Comité Romand, der Jugend und des Christkatholischen Hilfswerks Partner Sein. Der oder die Projektleiter/in hat beratende Stimme. Der Synodalrat kann weitere Personen in den Beirat wählen. Der Projektbeirat wird sich damit aus rund 12 Personen zusammensetzen.
- Die **Projektteam** besteht aus der Projektleiterin oder dem Projektleiter (Vorsitz) sowie den Leitungen der Teilprojekte.

#### 4.3 Teilprojekte

Entsprechend der Zielsetzung und der Fragen gemäss den Ziffern 2 und 3 dieses Konzepts ergeben sich aus heutiger Sicht folgende Teilprojekte:

1. Präambel und Bistum
2. Bischof und geistliche Personen
3. Nationalsynode, Synodalrat
4. Rolle Individuum sowie kirchliche Institutionen
5. Gemeinden/Diaspora
6. Geschäftsreglement Nationalsynode (evtl. zusammengelegt mit Teilprojekt 3)
7. Bei Bedarf: Anpassungen weiterer Reglemente und Beschlüsse

Allenfalls sind weitere Teilprojekte nötig oder soweit sinnvoll Zusammenlegungen einzelner Teilprojekte möglich. Das Projektteam soll aus Kosten- und Effizienz-Gründen möglichst klein gehalten werden.

Die Teilprojektleiter/innen werden vom Synodalrat als Projektsteuerung eingesetzt. Sie organisieren die Zusammensetzung und die Arbeit ihres Teilprojekts selbständig und halten diese in einem Aufgabenbeschrieb fest. Dieser ist zu Beginn der Arbeit dem Projektteam vorzulegen und muss von der Projektsteuerung genehmigt werden. Damit sollen die Koordination und die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten sichergestellt werden.

#### 5. Zeitplan/Ablauf

Der Zeitplan soll genügend Zeit für umfassende und breite Diskussionen ermöglichen. Er soll aber auch sicherstellen, dass die neue Verfassung im Jahre 2025, also 150 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der ersten Verfassung, der Nationalsynode vorgelegt werden kann. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die neue Verfassung jeweils an einer ordentlichen Session der Nationalsynode beraten und beschlossen werden kann (2025 und 2026). Bei Bedarf können jedoch ohne weiteres eine oder mehrere ausserordentliche Sessionen durchgeführt werden, an denen einzelne Themen vertieft oder der gesamte Entwurf besprochen werden können.

|                     |  |
|---------------------|--|
| Nationalsynode 2022 | entscheidet über die Einleitung der Revision, indem sie das Konzept berät, es zustimmend zur Kenntnis nimmt und den Synodalrat mit dessen Umsetzung beauftragt |
|---------------------|--|

|               |  |
|---------------|--|
| 31. März 2023 | die personellen Fragen (Projektleitung und -team) sind geklärt, die Arbeitsbeschriebe des Projektteams sind genehmigt und eine Kick-Off-Veranstaltung mit allen Beteiligten ist durchgeführt |
|---------------|--|

|                     |  |
|---------------------|--|
| 31. März 2024       | der Verfassungsentwurf des Projektteams liegt dem Synodalrat vor   |
| 30. September 2024  | Vernehmlassung des Verfassungsentwurfs durch den Synodalrat ist durchgeführt; eingeladen werden alle kirchlichen Organisationen sowie alle Mitglieder der Kirche (offene Vernehmlassung)                                       |
| 31. Januar 2025     | Projektsteuerung und -team haben den Verfassungsentwurf entsprechend dem Ergebnis der Vernehmlassung überarbeitet  |
| Frühling 2025       | der Synodalrat verabschiedet den Verfassungsentwurf mit seinem Antrag zuhanden der Nationalsynode  |
| Nationalsynode 2025 | 1. Lesung des Verfassungsentwurfs  |
| 31. Dezember 2025   | Projektsteuerung und -team haben den Verfassungsentwurf entsprechend dem Ergebnis der 1. Lesung der Nationalsynode angepasst und den Entwurf der Revision des Geschäftsreglements der Nationalsynode erarbeitet                |
| Frühling 2026       | der Synodalrat verabschiedet die Entwürfe mit seinen Anträgen zuhanden der Nationalsynode  |
| Nationalsynode 2026 | 2. Lesung des Verfassungsentwurfs, Beschlussfassung und In-Kraft-Setzung<br>Beratung und Verabschiedung der Revision des Geschäftsreglements der Nationalsynode<br><br>Ende des Projekts und Auflösung der Projektorganisation |

## 6. Kosten

Die Arbeiten in den einzelnen Gremien erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Ersetzt werden nach der Spesenordnung des Synodalrats die Spesen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen (Projektleitung, Gutachten) können vom Synodalrat beschlossen werden.

Im Voranschlag des Bistums wird während der Projektdauer für die zu erwartenden Kosten des Projekts ein Betrag eingestellt bzw. der Nationalsynode vom Synodalrat beantragt.

## II. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat ist der Ansicht, dass die Verfassung unserer Kirche im Hinblick auf das 150. Verfassungsjubiläum im Jahre 2025 umfassend revidiert werden sollte. Dabei geht es nur auf den ersten Blick darum, eine neue Verfassung zu schreiben. Indem die unter Ziffer 2. aufgeführten Fragen beantwortet werden, werden die Rollen und die Aufgaben der Mitglieder und der Organe unserer Kirche im Bistum sowie das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und den Gemeinden zum Bistum überprüft und bei Bedarf neu geregelt. Dadurch soll das Bistum unserer Kirche für die nächste Generation zweckmässig, zeitgemäss und möglichst schlank aufgestellt werden. So wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Herausforderungen der Zukunft gut gemeistert werden können.

Der Synodalrat beantragt daher der Nationalsynode, mit der zustimmenden Kenntnisnahme vom vorliegenden Konzept die Revision der Verfassung einzuleiten und ihn mit dessen Umsetzung zu beauftragen.

### **III. Beschluss der Nationalsynode**

Die Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz,

gestützt auf Art. 50 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989,

beschliesst:

1. Die Revision der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz wird eingeleitet und das diesbezügliche Konzept des Synodalrats wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Synodalrat wird beauftragt, das Konzept umzusetzen und der Nationalsynode die nötigen Anträge zu stellen.

Olten, 10./11. Juni 2022

Der Präsident: